

**Analoges Vorgehen bei der Gewährung  
von Jagd- und Fischereipatenten****Anfrage**

Mit ihrer Leidenschaft für die Jagd und die Fischerei leisten die freiburgischen Jäger und Fischer einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt, zur Förderung der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wild lebenden Säugetiere und Vögel und der Fische. Die Jäger gewährleisten ein angemessenes Management der Wildtierbestände und erlauben es, die von wild lebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen. Ihre Behörde legt die Regeln fest, um ein gesundes Gleichgewicht der Arten und den Schutz der Natur zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Jäger ihre Aufgabe wahrnehmen.

Um sich für die geleisteten Dienste erkennlich zu zeigen, ist in Artikel 32 des Reglements vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume vorgesehen, dass das 50. allgemeine Patent kostenlos erteilt wird. Mir scheint, dass diese Dankbarkeitsbekundung reichlich spät erbracht wird, um noch von ihr Gebrauch machen zu können. Da die jungen Leute länger in Ausbildung sind und das Leben manchmal unliebsame Zufälligkeiten bereit hält, ist es immer weniger möglich, jedes Jahr jagen zu gehen. Den Jägern oder Fischern wird ihr 50. Patent daher erst nach dem 75. Altersjahr ausgestellt und es stellt sich die Frage, ob es ihr Gesundheitszustand dann noch erlaubt, ihrer Leidenschaft zu frönen. Bei anderen Aktivitäten wurde die Aushändigung eines Zeichens der Anerkennung, wie einer Medaille oder eines Diploms, auf 40 Jahre Aktivität herabgesetzt.

Im Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel des Kantons Wallis ist in Artikel 15 Abs. 2 beispielsweise vorgesehen, dass der Jäger beim Bezug des 40. Jagdpatentes und im Rahmen des Bundesgesetzes, auf Gesuch hin zwischen dem Gratispatent und dem Gratisabschuss eines Hirsches oder eines Steinbockes wählen kann. Und in Absatz 3 steht: Ab Bezug des 50. Jagdpatentes wird die Grundtaxe auf die Hälfte reduziert.

Ich stelle die folgenden Fragen:

1. Wäre der Staatsrat bereit, Absatz 7 von Artikel 32 des Reglements vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume dahingehend zu ändern, dass er das 40. allgemeine Patent kostenlos erteilt anstelle des 50.?
2. Und würde der Staatsrat in Betracht ziehen, Patente an Bezüger einer AHV- oder einer Vollrente der IV, in Anbetracht ihres geringeren Einkommens zum halben Preis abzugeben?
3. Könnten für die Fischer aus Gründen der Anerkennung und der Gleichbehandlung entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden?

Diese Änderungen ziehen für den Staat natürlich geringe finanzielle Auswirkungen nach sich. Im Jahr, in dem die Änderung umgesetzt wird, werden die Jäger und die Fischer, die ihr 40. bis 50. Patent beziehen, dieses umsonst erhalten, wodurch die Einnahmen in diesem Jahr zurückgehen. Und in den Jahren danach werden sicherlich ein paar Gratispatente mehr bezogen von Jägern und Fischern, die auf 40 Aktivitätsjahre zurückblicken anstatt auf 50. Auch die Einführung des halben Preises für AHV- und IV-Bezüger wird sich leicht auf die Einnahmen auswirken. Aber es muss erwähnt werden, dass die Wildbewirtschaftung für den

Staat mit hohen Kosten verbunden wäre, wenn es in unserem Kanton keine Jäger und Fischer gäbe, ausserdem würden auch die Einnahmen aus dem Patentverkauf wegfallen.

Indem er den Jägern und den Fischern für die geleistete Arbeit eine wirkliche Anerkennung zukommen lässt, unterstützt der Staat Freiburg die Personen, die sich aktiv an der Erhaltung unseres grossartigen Kantons mit seiner schönen Fauna und Flora beteiligen.

31. März 2010

## **Antwort des Staatsrats**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Jagd und die Fischerei sind zum Teil tatsächlich nützlich und nötig für die Hege der Natur und der Flora des Kantons. Die Frage, ob diese notwendige Tätigkeit vom Staat, eventuell früher als dies heute der Fall ist, belohnt werden kann, ist gerechtfertigt.

Der Staatsrat möchte jedoch der guten Form halber darauf hinweisen, dass die Jagd und die Fischerei zwar notwendig sind, dass es sich dabei aber dennoch um Hobbys der Jäger und Fischer handelt. Je nach Position könnte diese Frage daher auch anders betrachtet werden, nämlich in dem Sinne, ob es wirklich angebracht ist, dass der Staat die Ausübung eines Hobbys belohnt.

Nach dieser kurzen einleitenden Bemerkung beantwortet der Staatsrat die von Grossrat Denis Grandjean gestellten Fragen wie folgt.

### **Antworten auf die Fragen**

1. *Wäre der Staatsrat bereit, Absatz 7 von Artikel 32 des Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume dahingehend zu ändern, dass er das 40. allgemeine Patent kostenlos erteilt anstelle des 50.?*

Der Staatsrat räumt ein, dass 50 Jahre tatsächlich eine lange Zeit sind, um in den Genuss eines Gratispatents zu kommen. Er weist jedoch darauf hin, dass diese Dauer auch den Ausnahmeharakter dieses Gratispatents unterstreichen soll. Vielleicht lässt sich dadurch dem «Hobbyaspekt» der Jagd Rechnung tragen. Es ist zwar richtig, dass die jungen Leute ihr erstes Jagdpatent immer später lösen, der Staatsrat weist aber auch darauf hin, dass die Lebenserwartung in unserem Kanton in den letzten Jahrzehnten beträchtlich gestiegen ist und der Gesundheitszustand der Neurentner sich stark verbessert hat.

Der Staatsrat ist aber dennoch der Ansicht, dass, wenn der Staat die Jäger für ihre für die Hege der Fauna und der Flora in unserem Kanton notwendige Tätigkeit belohnen will, die Jäger, die in den Genuss dieser Belohnung kommen, auch gänzlich davon profitieren können sollten. Es ist daher gerechtfertigt, die Dauer für den Erhalt eines kostenlosen allgemeinen Jagdpatents von gegenwärtig 50 auf 40 Jahre herabzusetzen.

2. *Würde der Staatsrat in Betracht ziehen, Patente an Bezüger einer AHV- oder einer Vollrente der IV, in Anbetracht ihres geringeren Einkommens zum halben Preis abzugeben?*

Es ist richtig, dass Personen in Pension über ein geringeres Einkommen verfügen als während ihrer Berufstätigkeit. Dasselbe gilt für Personen, die ihren Lebensunterhalt plötzlich mit einer IV-Rente bestreiten müssen.

Der Staatsrat möchte jedoch anmerken, dass er, wenn er der Argumentation von Grossrat Denis Grandjean folgen würde, was die AHV- und die IV- Bezüger betrifft, nach und nach in vielen anderen Bereichen gleich vorgehen müsste. Dies würde mit der Zeit zu unbegreiflichen Ungleichheiten zwischen gewissen Bevölkerungsschichten führen.

Der Staatsrat weisst im Übrigen darauf hin, dass von der von Grossrat Denis Grandjean vorgeschlagenen Massnahme rund ein Drittel der Patentbezüger betroffen wären, was doch sehr beachtlich ist. Die Anzahl der Jäger, die von dieser Massnahme profitieren könnten, lag in den letzten Jahren zwischen 30 und 32 Prozent (2007: 32%; 2008: 30%; 2009: 31%).

Aus diesen Gründen hat der Staatsrat nicht die Absicht, die geltende Reglementierung in dem von Grossrat Denis Grandjean gewünschten Sinne zu ändern.

3. *Könnten für die Fischer aus Gründen der Anerkennung und der Gleichbehandlung entsprechende Bestimmungen vorgesehen werden?*

Die Fischereigesetzgebung sieht gegenwärtig tatsächlich keine Möglichkeit vor, Fischern nach einer bestimmten Anzahl erworbener Patente (oder nach einer bestimmten Anzahl Jahre, während denen sie fischen) ein Gratispatent zu erteilen. Der Staatsrat hat grundsätzlich nichts gegen die Einführung eines solchen Gratispatents einzuwenden, das zu den gleichen Bedingungen wie bei den Jagdpatenten gewährt werden könnte (40 Patente).

Er weist jedoch darauf hin, dass AHV-Rentner und Bezüger einer IV-Vollrente ihr Fischereipatent bereits zum halben Preis erhalten, vorausgesetzt, sie erwerben kein Zusatzpatent – eine Bedingung, die von Vertretern von Fischereikreisen gestellt wurde. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass diese Vorzugskonditionen ausreichen, und beabsichtigt daher nicht, diese auszuweiten.

Freiburg, den 14. Juni 2010